

An Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn

Betreff: Vorhaben 5/5a, Abschnitt c2

Anhörungsverfahren gemäß § 22 NABEG für die Vorhaben 5 und 5a, jeweils Abschnitt C2

Anhörungsverfahren gemäß § 22 NABEG für die Vorhaben 5 und 5a, jeweils Abschnitt C2

Der Einwender erlaubt sich vorab festzustellen, dass er die grundsätzliche Annahme der Vorhabenträgerin, es handle sich um ein dem Klimaschutz und dem Umweltschutz dienendes nachhaltiges Projekt, ausdrücklich zurückweist. Die Leitung dient wegen der Anbindung des Stromnetzes an die Nachbarländer zu wesentlichen Anteilen dem Transport von klimaschädliche Kohlestrom oder Atomstrom.

Eine für den Klimaschutz positive Wirkung geht von dem Vorhaben somit evident nicht aus. Der Einwender hält es für das Gelingen der Energiewende – welche ausdrücklich unterstützt wird – vielmehr für kontraproduktiv und wendet sich insoweit gerade aus Gründen des Klima- und Umweltschutzes gegen das beantragte Vorhaben, insbesondere in seiner konkreten Ausgestaltung und der bislang vorgenommenen Verfahrensweise.

Aufgrund der Tatsache, dass der Vorhabenträger auch die grenzüberschreitenden Anlagen (Interkonnektoren) baut, ist der Sinn des Südostlinks als Stromhandelsstrasse definiert.

Gerade im Nordostbayerischen Raum wirkt diese Tatsache als Farce, zumal an der Thüringer Strombrücke (Redwitz) 9,2 GW als Versorgungsleistung (Wechselspannung) für diesen Raum anliegt.

Energieexperten beweifeln den über den Netzentwicklungsplan errechneten Bedarf aufs Schärfste, da die Quellen des Planungsmodells, einer Simulation, nicht öffentlich zugänglich sind. Allein eine Spitzenkappung um 3 % würde den Bedarf der Netzelemente halbieren. Die derzeitige Haushaltslage Deutschlands erfordert eine stringente Finanzplanung. Bei diesem Vorhaben gibt es keine Kosten/ Nutzenrechnung. Die Baukosten werden rigoros über die Netzgebühren den Stromnutzern übertragen, d.h. für den Vorhabensträger gibt es einen Freibrief für Geldverschwendung.

Die in vielen Anhörungsveranstaltungen kritisierte Erwärmung und magnetische Strahlung (Feldstärke) konkretisiert sich in Ihrer Einschätzung zu den Wärmeleitfähigkeiten des Bodenmaterials. Bei Untertunnelungen wird eine Tiefe von 5 m u.a. für den Abstand zu einer kreuzenden Stromleitung gefordert (Aussage Torsten Grampp, Teilprojektleiter TenneT v. 09.01.2024 in Störnstein). Wenn die Doppelleitung mit einer Überdeckung von 1,3 m – 1,5 m keinerlei signifikante Strahlungswirkung hat, wieso muss dann dieser enorme Abstand eingehalten werden? Genauso lassen die Aussagen zur Wärmeentwicklung Schlimmstes befürchten. Bei einer Untertunnelung muss nicht nur mindestens 5 m tief gebohrt werden, sondern die Leitungen werden zusätzlich gespreizt und der Schutzstreifen erweitert sich von 16 m (offene Bauweise) auf 45 m aufgrund der befürchteten Hitzeentwicklung. Das heißt, dass unsere Voraussagen, einen 760 km – langen Todesstreifen für die Natur zu bekommen, wahr werden.

Das Clean Energy Package der EU fordert mit der 70%-Regel die Durchleitung ins Ausland. Für die Vorhaben 5 und 5a bleiben dabei noch 1,2 GW für die deutschen Nutzer übrig. Für diese geringe Leistung wird ein Milliardenpaket geschnürt, unsere Wiesen, Äcker und Wälder zerstört und unsere Gesundheit beeinträchtigt.

Ich stimme der Planfeststellung aus o.g. Gründen nicht zu und stelle fest, dass diese Milliarden in einem dezentralen System mit erneuerbaren Energien und entsprechenden Speichern wesentlich besser investiert wären und unsere Kommunen die Gebietshoheit über ihre Grundstücke zurückbekommen sollten.

Datum, Unterschrift

